

Der Bürgermeister

Stadt Brakel · Postfach 14 61 · 33029 Brakel

Es schreibt Ihnen
Bezirksverwaltungsstellenleiter

Raimund Giefers
Bellerweg 8
33034 Brakel-Erkeln

Telefon 0 52 72 / 4269 od. 600734
eMail r.giefers@erkeln.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte
bei Antwort
angeben) Brakel,

Benutzungserlaubnis und Mietvertrag

Sehr geehrter Herr/Frau

aufgrund der mit Ihnen getroffenen Terminabsprache erteilen wir Ihnen gemäß § 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

die Erlaubnis zur Nutzung der Schutzhütte

am..... von ca. bis Uhr,

zur Durchführung einer

unter dem Vorbehalt des begründeten Widerrufs und der Bedingung, dass der anschließende privatrechtliche Mietvertrag ordnungsgemäß zustande kommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erheben. Die Klage beim Verwaltungsgericht Minden kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverordnung – ERVVO VG/FG- vom 23.11.2005 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Über die weitere Ausgestaltung der og. Benutzungserlaubnis wird zwischen dem og. Mieter und der Stadt Brakel, vertreten durch den Bürgermeister, folgender privatrechtlicher

Mietvertrag

auf der Grundlage der z. Zt. geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abgeschlossen.

§ 1: Mietsache, Mietdauer

Die Stadt Brakel vermietet dem og. Mieter die oben in der Benutzungserlaubnis näher bestimmte Grill- und Schutzhütte zu der angegebenen Mietzeit.

§ 2: Mietzins und Nebenkosten

Grill- und Schutzhütte €

Inanspruchnahme von Feuerholz €

Eventuell anfallender Personaleinsatz je Person und Stunde (s. u.) €

Feuerholz wird benötigt

Feuerholz wird nicht benötigt

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Mietzins und eventuell anfallende Nebenkosten sind bei Abschluss dieser Benutzungserlaubnis fällig. Ein eventuell anfallender Personaleinsatz durch Mitarbeiter des städt. Forstamtes (z. B. bei nicht rechtzeitiger Reinigung, siehe § 4) wird nach der jeweiligen Veranstaltung berechnet.

§ 3: Haftung des Mieters/Haftpflichtversicherung

Die Stadt Brakel ist von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten des Mieters, der Besucher der Veranstaltung oder sonstiger Dritte für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Hütten, Anlagen und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Hütten und Anlagen stehen. Auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Brakel und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Brakel, deren Bedienstete und Beauftragte verzichtet der Mieter. Die Haftung der Stadt Brakel als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Hütten gemäß § 838 BGB sowie für ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bleiben unberührt. Die Stadt Brakel empfiehlt den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe. Für alle Schäden/Verluste an den Hütten, den Einrichtungsgegenständen, am Inventar und am Wald (Waldbrand) haftet der Mieter in vollem Umfang sowohl für sich, für seine Beauftragten und für Besucher seiner Veranstaltung; etwaiger Schadenersatz wird vom städtischen Forstamt Brakel nach der Veranstaltung ermittelt und zum jeweiligen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 4: Reinigung/Abfallbeseitigung

Die Reinigung der Grill- und Schutzhütte hat nach Beendigung der Veranstaltung, jedoch spätestens an dem der Veranstaltung folgenden Tag, **bis 11.00 Uhr**, zu erfolgen. Das gleiche gilt für das unmittelbare Umfeld der Grill- und Schutzhütte, soweit dieses in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung steht. Bei nicht frist- oder ordnungsgemäßer Reinigung/ Abfallbeseitigung veranlasst die Stadt Brakel diese Arbeiten auf Kosten des Mieters.

§ 5: Verbote:

Die Bewirtschaftung der Grill- und Schutzhütten zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

Das Aufstellen von Campingwagen oder Zelten ist nicht gestattet.

Die Verwendung elektrisch betriebener Tonwiedergabegeräte (Radio, Tonband, Rekorder usw.) und die Benutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Da sich die Schutzhütte in einem Jagdrevier befindet, ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

Bei starkem Wind oder längerer Trockenheit ist ein Feuer nicht erlaubt

(Funkenflug/Waldbrandgefahr).

§ 6: GEMA

Der Mieter ist verpflichtet, Musikaufführungen während seiner Veranstaltung ordnungsgemäß der Gesellschaft für mechanische Aufführungsrechte (GEMA), Bezirksdirektion Dortmund, Südwall 17 - 19, 44137 Dortmund, auf seine Kosten anzuzeigen. Die Mieter stellt die Vermieterin von Haftungsansprüchen der GEMA insofern frei.

§ 7: Gültigkeit/Gerichtsstand/Nebenabreden

Dieser Mietvertrag erhält nur Gültigkeit, wenn eine vom Mieter unterschriebene Ausfertigung dem Bezirksverwaltungsstellenleiter bis spätestens wieder vorliegt. Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung erlischt die Reservierung der Grill- und Schutzhütte; die Stadt Brakel kann ohne weitere Benachrichtigung neu über die Hütte verfügen.

Für Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist als Gerichtsstand 33034 Brakel/Westfalen vereinbart

Nebenabreden binden beide Vertragspartner nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart: - keine -

Für die Stadt Brakel

Der Mieter

Im Auftrag

Bezirksverwaltungsstellenleiter

(Unterschrift)